

Satzung der KJG St. Laurentius

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Grundlagen und Ziele der Katholischen Jungen Gemeinde	2
Grundaussage	3
Inkrafttreten der Satzung	3
1 Mitgliedschaft	3
1.1 Dauermitgliedschaft	3
1.2 Fördermitgliedschaft	3
2 Struktur der KJG St. Laurentius	4
2.1 Die Pfarrgemeinschaft	4
2.2 Die Mitgliederversammlung	5
2.3 Die Leitungsrunde	6
2.4 Die Pfarreileitung	7
2.5 Kassierer/-innen	8
2.6 Pfarrsatzung	8
2.7 Auflösung der KJG St. Laurentius	8

Präambel

Grundlagen und Ziele der Katholischen Jungen Gemeinde

In der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) schließen sich junge Christinnen und Christen zusammen. Demokratisch und gleichberechtigt wählen Jungen und Mädchen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppe, Projekte und offenen Angebote der KJG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht alleine stehen.

Die KJG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierungen. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben. Die KJG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten. Die KJG greift Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagieren sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KJG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KJG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KJG für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art von Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KJG setzt sich für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und an einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesen Anliegen erklären sich die Mitglieder der KJG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinaus die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen. So versteht sich die KJG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Grundaussage

Für die Arbeit der Katholischen Jungen Gemeinde im Bistum Fulda

Die Frohe Botschaft Jesu Christi ist Grundlage und Maßstab für das Leben und Handeln im KJG-Diözesanverband Fulda. Er nimmt am Leben der Katholischen Kirche teil und erkennt ihre Lehre und Werte an.

Inkrafttreten der Satzung

Die Pfarrsatzung der KJG Pfarrgemeinschaft St. Laurentius tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 17.04.2005, der Genehmigung der Regionalleitung Süd vom 16.11.2005 und des Bischöflichen Jugendamtes vom 06.03.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

1 Mitgliedschaft

Mitglied der KJG St. Laurentius kann jede/jeder werden, die/der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejahen.

Die Mitgliedschaft kann als Dauermitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft erworben werden.

1.1 Dauermitgliedschaft

Die/Der Einzelne wird Mitglied der KJG St. Laurentius, indem sie/er das schriftlich gegenüber der Pfarleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt.

Das Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen (näheres regelt die Diözesansatzung).

Als Mitglied kann sie/er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teilnehmen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt zum Jahresende ist schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres gegenüber der Pfarreileitung zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der/des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliedsversammlung Berufung einlegen.

1.2 Fördermitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen Jungen Gemeinde dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes.

Die/Der Einzelne wird Fördermitglied in der KJG St. Laurentius, indem sie/er dies schriftlich gegenüber der Pfarreileitung erklärt und diese die Erklärung annimmt.

Als Fördermitglied verpflichtet sie/er sich zur Zahlung des Förderbeitrages. Über die Höhe des Förderbeitrages entscheidet das Fördermitglied, wobei der Mitgliedsbeitrag dabei nicht unterschritten werden darf.

Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Leitungsrunde oder der Pfarreileitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.

Über den Ausschluss eines Fördermitgliedes entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der/des Betroffenen. Das betroffene Fördermitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

Die Fördermitgliedschaft endet, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf, zum Ende des laufenden Kalenderjahres, wenn trotz Mahnung zwei Förderbeiträge nicht bezahlt worden sind.

Die Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen Jungen Gemeinde aus.

2 Struktur der KJG St. Laurentius

Die Mitglieder der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) schließen sich zur Pfarrgemeinschaft St. Laurentius zusammen.

Sie schließt sich mit den anderen KJG Pfarrgemeinschaften der Region zum KJG Regionalverband Süd im KJG Diözesanverband Fulda zusammen.

Die vier KJG Regionalverbände schließen sich zum KJG Diözesanverband Fulda zusammen.

Der KJG-Diözesanverband Fulda bildet zusammen mit den anderen Diözesanverbänden den KJG-Bundesverband. Er ist außerdem Mitglied im BDKJ-Diözesanverband.

Die KJG St. Laurentius schließt sich mit den anderen BDKJ Verbänden zum BDKJ Pfarr- bzw. Regionalverband zusammen.

2.1 Pfarrgemeinschaft

Die Pfarrgemeinschaft führt den Namen „KJG Pfarrgemeinschaft St. Laurentius“

Die Pfarrgemeinschaft besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie führt an den Diözesanverband entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder einen Betrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

Die KJG St. Laurentius bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

Die Leiter/-innen der Teams, Gruppen, Clubs oder Arbeitskreise werden entweder von den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- beziehungsweise Arbeitsform gewählt oder durch die Leitungsrunde berufen.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Leitungsrunde.

Die Organe der KJG St. Laurentius sind die Mitgliederversammlung, die Leitungsrunde und die Pfarreileitung.

2.2 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der KJG St. Laurentius. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Regional- und Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der KJG St. Laurentius.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über
 - die an der Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - die Finanzierung der KJG St. Laurentius
 - die Pfarrsatzung und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
 - die Jahresplanung
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarreileitung und des Kassenberichtes
- Entlastung der Pfarreileitung
- Entlastung der Kassierer/-innen
- Entlastung weiterer Ämter
- Wahl der Pfarreileitung
- Wahl der Kassierer/-innen
- Wahl weiterer Ämter
- Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarreileitung

Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:

- die Dauermitglieder der KJG St. Laurentius

Beratend:

- die Fördermitglieder der KJG St. Laurentius
- der Pfarrer oder eine von ihm benannte Vertretung
- ein Mitglied der KJG-Regionalleitung
- ein Mitglied des BDKJ-Pfarrvorstands
- das zuständige Mitglied des Pfarrgemeinderates

Darüber hinaus können Gäste eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarreileitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Anträge auf Abwahl der Pfarreileitung und Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Abstimmung über Änderung der Satzung bzw. der Geschäftsordnung und Abwahl der Pfarreileitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

2.3 Die Leitungsrunde

Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der KJG St. Laurentius und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungsformen und Arbeitsformen aufeinander ab.

Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der KJG St. Laurentius
- Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben
- Finanzen von Aktionen und Gesellungsformen
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Erfahrungsaustausch und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Information über die Situation der Kinder und Jugendlichen in der Pfarrgemeinde
- Gründung neuer Gesellungs- und Arbeitsformen
- Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Leiter/-innen und Mitarbeiter/-innen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- oder Arbeitsform.
- Sorge um die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Zur Leitungsrunde gehören stimmberechtigt:

- die Mitglieder der Pfarreileitung
- je zwei Vertreter/-innen jeder Gesellungs- und Arbeitsform, soweit sie stimmberechtigt sind

Beratend:

- die Leiter/-innen der Gesellungs- und Arbeitsformen
- die Kassierer/-innen
- alle weiteren Mitglieder

- alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- der Pfarrer oder eine von ihm benannte Vertretung
- ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Pfarrgemeinderates

Darüber hinaus können Gäste eingeladen werden

Die Leitungsrunde wird regelmäßig, mindest zweimal im Jahr, von der Pfarreileitung einberufen und geleitet.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Über die einzelnen Beschlüsse wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

Gegen alle Entscheidungen der Leitungsrunde ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eine Pfarrgemeinschaft kann auf die Einrichtung einer Leitungsrunde verzichten. Die entsprechenden Aufgaben übernimmt dann die Pfarreileitung.

2.4 Die Pfarreileitung

Die Pfarreileitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der KJG St. Laurentius. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Mitgliedsversammlung und der Leitungsrunde
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung und der Leitungsrunde
- Vertretung und Mitarbeit auf der Regionalebene der KJG
- Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden auf Pfarrebene
- Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien
- Verantwortung für die Kassenprüfung
- Verantwortung über die Materialverwaltung
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter/-innen durch den Verband (insbesondere der Gruppenleiter/-innen).
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Jugendarbeit am Ort
- Enge Zusammenarbeit mit dem Pfarrer, insbesondere in religiösen und kirchlichen Angelegenheiten

Die Pfarreileitung ist paritätisch* zu besetzen, ihr gehören an:

- 3 Pfarreileiterinnen
- 3 Pfarreileiter

Von diesen Personen ist eine Person Geistliche Leiterin/Geistlicher Leiter**. Weiteres regelt die Mitgliederversammlung.

Mindest zwei Mitglieder der Pfarreileitung müssen voll geschäftsfähig sein.

Die Mitglieder der Pfarreileitung werden von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt.

Die Mitglieder der Pfarreileitung können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären.

2.5 Kassierer/-innen

Der/Die Kassierer/-in wird durch die Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt.

Es sind zwei Kassierer/-innen zu wählen, wobei mindest eine/r geschäftsfähig sein muss.

Sollte eine der beiden gewählten Personen nicht geschäftsfähig sein, so kann in der Mitgliederversammlung eine 3. geschäftsfähige Person gewählt werden.

Sie/Er gehört nicht der Pfarreileitung an.

Die Aufgaben der Kassierer/-innen

- Kontoverwaltung
- Führung eines Kassenbuches
- Bezahlung von laufenden Rechnungen
- Austausch mit der Pfarreileitung bzw. der Leitungsrunde

2.6 Pfarrsatzung

Die Pfarrsatzung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung verändert werden.

Anträge dazu dürfen den Grundlagen und Zielen, der Grundaussage sowie der Regional-, Diözesan- und Bundessatzung nicht widersprechen.

Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung durch die Regionalleitung und des Bischöflichen Jugendamtes. Gegen die Entscheidung der Regionalleitung kann beim Regionalausschuss Einspruch erhoben werden. Der Regionalausschuss entscheidet verbindlich.

2.7 Auflösung der KJG St. Laurentius

Soll die KJG St. Laurentius aufgelöst werden, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.

Der Auflösung der KJG St. Laurentius müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Das Vermögen der KJG St. Laurentius fällt bei Auflösung an den Regionalverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der KJG St. Laurentius treuhänderisch aufzubewahren.

Sollte sich die KJG St. Laurentius innerhalb von fünf Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

*) Das heißt: in gleicher Anzahl Männer und Frauen.

**) Die Aufgaben der Pfarreileitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Steht kein/e KandidatIn als Geistliche Leiterin/Geistlicher Leiter zur Verfügung, entscheidet die Mitgliedsversammlung, welche Position bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.